

Gemeinde Aumühle

Beschlussvorlage 12/132/2017	AZ:	12.09.2017
Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Federführend:	Fachdienst II,3 - Planung und Bauen
Bau- und Grundstücksangelegenheiten Genehmigung nach der Erhaltungssatzung für den Abriss des Wohnhauses Bismarckallee 24		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
11.10.2017	Bauausschuss der Gemeinde Aumühle	Entscheidung

Sachverhalt:

Für den Abriss des Wohnhauses auf dem Grundstück „Bismarckallee 24“ wird ein Antrag auf Genehmigung nach der Erhaltungssatzung „Alte Hege“ gestellt. Der Abbruch von Wohngebäuden der Gebäudeklasse 1 und 3 sind gemäß § 63 Abs. 3 Nr. 2 LBO verfahrensfrei.

Der Antragsteller sollte im Rahmen dem Genehmigungsschreiben einen Hinweis erhalten, dass er, falls er das Wohnhaus vor der Erteilung einer neuen Baugenehmigung abbrechen möchte, sich mit der Bauaufsicht in Verbindung setzen sollte. Er müsste klären, ob sich ein Wohnhaus noch nach § 34 BauGB in die nähere Umgebung einfügt, weil dann auf der Länge von ca. 130 m kein Wohnhaus mehr vorhanden ist.

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss der Gemeinde Aumühle empfiehlt dem Bürgermeister, für den Abbruch des Wohnhauses auf dem Grundstück „Bismarckallee 24“ die Genehmigung nach der Erhaltungssatzung „Alte Hege“ zu erteilen.

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 GO war Frau Herr von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie/er war weder bei der Beratung noch Abstimmung anwesend.

Anlage/n:

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------

An die Gemeinde Aumühle
- Bauausschuß -
Bismarckallee 21
21521 AUMÜHLE

Hohe Elbgeest

Eing. 08. Sep. 2017

60 Amt II 3

Betr.: Beantragung einer Abrißgenehmigung

Sehr geehrte Dame und Herren,

als Eigentümer des EFH „Bismarckallee 24“ in Aumühle beantrage ich, mir eine Abrißgenehmigung für dieses Haus zu erteilen.

Das Haus ist z. T. baufällig und in den letzten 30 Jahren sind keinerlei Erhaltungsmaßnahme erfolgt. Es zeigt keinerlei schützenswerte, bauliche Besonderheiten und ist auch nicht nachhaltig gebaut worden. Planungsfehler beim Bau in den 60-igern sowie schlechte Arbeit insbesondere bei der Außenisolierung haben zu massiven Durchfeuchtungen geführt. Das Haus ist einfach „fertig“.

Es soll an nahezu der selben Stelle nach Abriß zeitnah ein neues EFH errichtet werden.

Ich bitte um eine entsprechende Abrißgenehmigung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen